

RS UVS Oberösterreich 1993/12/22 VwSen-101252/10/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.12.1993

Rechtssatz

Berufungsverzicht unwirksam, wenn sich - im Zweifel zugunsten des Beschuldigten - ergibt, daß diesbezüglich auf dessen Seite ein Willensmangel vorlag. Aufhebung, wenn das angefochtene Straferkenntnis keine den Anforderungen des § 58 Abs. 2 AVG entsprechende Begründung enthält. Keine Substitution des erstbehördlichen Ermittlungsverfahrens durch den UVS. Stattgabe.

Schlagworte

Geständnis, Schuldbekenntnis - Formularvordruck; Anzeige, Unschlüssigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at